Förderkonzept für Flüchtlingsberichterstattung im lokalen Rundfunk

Förderrichtlinie

Präambel:

Gemäß ihren Aufgaben nach dem MStV unterstützt die mabb lokale Rundfunkveranstalter in Berlin und Brandenburg durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Projekte zur Erprobung neuer Sendeformen. Die mabb sieht einen besonderen Bedarf, neue Ansätze bei der Berichterstattung zum Flüchtlingsthema und besondere Programmangebote für Flüchtlinge zu unterstützen.

Dieser besondere Bedarf äußert sich unter anderem darin, dass bei der Einbeziehung von Flüchtlingen in die Berichterstattung sprachliche, kulturelle und organisatorische Hürden zu nehmen sind, die die Möglichkeiten von lokalen Rundfunkveranstaltern in der Regel übersteigen. Die Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, dass die reine Berichterstattung im linearen Programm nicht ausreicht. Vielmehr bedarf es der Interaktion mit den Zuschauern. Die Programmveranstalter kommen in die Rolle von Moderatoren in einem gesellschaftlichen Diskurs. Viele von lokalen Rundfunkveranstalter bemühen sich, dieser Rolle durch verstärktes Engagement bei ihren Social-Media-Aktivitäten gerecht zu werden.

1. **Förderziel**
   Die Förderung der mabb nach dieser Richtlinie soll die Berichterstattung über Flüchtlingsthemen bei den Berliner und Brandenburger Rundfunk-Veranstaltern stärken und ausweiten. Die geförderten Programme sollen der Information dienen, den demokratischen Diskurs unterstützen und zur Integration von Flüchtlingen beitragen.

2. **Fördernehmer**
   Fördernehmer nach dieser Richtlinie können lokale Rundfunkveranstalter sein, die in Berlin und Brandenburg ansässig sind, lokal und regional berichten und eine Zulassung nach §31a MStV haben sowie Veranstalter von lokalen oder regionalen UKW-Radiovollprogrammen in Berlin und Brandenburg.

3. **Fördervolumen**
   Im Rahmen dieser Richtlinie können Fördermittel in einem Gesamtvolumen von max. 200.000€ vergeben werden. Die Höchstgrenze für Einzelmaßnahmen oder Einzelprojekte beträgt jeweils max. 20.000€.

4. **Laufzeit der Förderrichtlinie**
   Die Richtlinie tritt aufgrund des Beschlusses des Medienrats am 19. April 2016 mit ihrer Veröffentlichung durch die mabb in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie sind bis zum 31.Dezemper 2017 möglich. Die beantragten Maßnahmen müssen spätestens bis zum 30. Juni 2018 durchgeführt sein.

5. Förderfähige Maßnahmen und Projekte

a) Gefördert wird die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern im Rahmen des MIZ-Programms „Berichterstattung über Flüchtlingsthemen crossmedial und interaktiv“.

b) Gefördert werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter lokaler Rundfunkveranstalter zum Umgang mit Hetze sowie Hass-Kommentaren im Bereich social media. Ebenfalls förderfähig sind Maßnahmen und Workshops zur Erarbeitung von entsprechenden Redaktions-Leitlinien.

c) Gefördert werden innovative Formate und Sendeformen, die auf das unter 1. genannte Förderziel ausgerichtet sind und über die allgemeine Berichterstattung im Rahmen des linearen Programms hinausgehen. Als innovative Formen und Formate werden insbesondere solche Sendungen gesehen, die crossmedial und/oder interaktiv ausgerichtet sind und die Zielgruppe aktiv einbeziehen. Das können spezielle Einzelsendungen sein, Reihen oder auch regelmäßige Folgen eines speziellen Formats.

d) Förderfähig sind Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit förderfähigen Projekten stehen, zum Beispiel:

- Reisekosten gemäß der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)
- Fachliteratur
- Materialkosten
- Veranstaltungsausgaben
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl)
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einschließlich Kurzzeit-Volontariate mit Bezug zu Berichterstattung zu Flüchtlingsthemen, zum Umgang mit Social Media und zu interkulturellem und bikulturellem Journalismus
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Nicht förderfähig sind

- Beiträge für freiwillige Versicherungen
- Ausgaben für Verpflegung, Beköstigungen, Lebensmittel
- Verwaltungspauschalen
- sonstige Pauschalen
- Vorhaben, für die bereits eine andere Förderung aus Landesmitteln erfolgt oder vorgesehen ist

6. Abwicklung

Die Abwicklung erfolgt über die mabb. Förderungen sind vor Maßnahmebeginn zu beantragen.

7. Dokumentationspflicht

Fördernehmer sind verpflichtet, alle Beiträge und Inhalte, die im Rahmen dieses Programms produziert werden zu dokumentieren und die Dokumentation auf Anforderung der mabb dieser vorzulegen.

8. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen der LHO Berlin § 44 in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Rechnungshof Berlin ist berechtigt, bei allen Mittelempfängern zu prüfen.